



Protokollauszug
12. Sitzung vom 19. Juni 2024

124/2024 6.3.2.1 Petition betreffend "Einrichtung einer Begegnungszone Trislerstrasse"
Beantwortung

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2023 reichten die Anwohnenden der Trislerstrasse/Urddorferstrasse eine von 60 Personen unterschriebene Petition mit dem Titel "Antrag auf Einrichtung einer Begegnungszone in der Trislerstrasse, 8952 Schlieren" ein

Die Petition hat folgenden Wortlaut:

"Auf der Trislerstrasse, soll eine Begegnungszone eingerichtet werden. Der Gemeinderat wird ersucht, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Begründung; Heutiger Zustand:

Im ganzen Quartier leben Familien mit Kindern. Die Kinder haben leider keine richtigen Spielplätze und auch wenn Sie in diese Spielplätze gehen, werden Sie weggejagt mit der Begründung zu viel Lärm. Da haben Sie nur die Möglichkeit zum Spielen, auf der Strasse. In dem Quartier wird häufig zu schnell gefahren, was zu gefährlichen Situationen für die Kinder führen kann. Mit einer Begegnungszone können wir die Geschwindigkeit der Fahrzeuge drosseln und dadurch das Risiko von Unfällen deutlich verringern. Am besten wäre es, wenn man auf der Strasse die Fahrbahnschwellen aufbauen könnten. Das wäre die Lösung für alle Probleme und würde uns somit die Sicherheit geben die wir für uns brauchen.

Möglichkeit zum Spielen auf der Strasse;

Eine Begegnungszone bietet unseren Kindern die Möglichkeit, auf der Strasse sicher zu spielen und sich frei zu bewegen. Dies fördert die soziale Interaktion, die körperliche Aktivität und das Gemeinschaftsgefühl in unserem Wohnquartier.

Mit der Einrichtung einer Begegnungszone würden wir nicht nur die genannten Ziele erreichen, sondern auch die Lebensqualität und das Miteinander in unserem Wohnquartier deutlich verbessern. Daher bitten wir Sie, unseren Antrag sorgfältig zu prüfen und die Einrichtung einer Begegnungszone in Erwägung zu ziehen.

Wir sind gerne bereit, bei der Umsetzung dieses Vorhabens aktiv mitzuwirken und freuen uns über die Möglichkeit, unsere Vorschläge persönlich zu erläutern."

2. Rechtliches zu Petitionen

Gemäss Art. 33 BV hat jede Person das Recht, Petitionen beziehungsweise Bittschriften an Behörden zu richten. Art. 16 KV verpflichtet die Behörden, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da die zuständigen Stellen bei der Abteilung Bau und Planung für einige Monate vakant waren.

3. Stellungnahme

Bei der Trislerstrasse handelt es sich um eine Stichstrasse (Sackgasse) in einem Wohnquartier mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Einfahrt in die Trislerstrasse erfolgt über die Hohfurrenstrasse über eine Gehwegüberfahrt. Die Trislerstrasse verläuft gerade auf einer Länge von etwa 175 m und endet mit einem Wendehammer. Die Breite der Strasse beträgt 5.00 m, der Gehweg auf der nördlichen Seite ist 1.90 m breit. Der Abschlussstein zwischen Strasse und Gehweg verfügt über einen kleinen Absatz von etwa 3 cm, was ermöglicht, dass dieser gut überfahren werden kann. Auf der südlichen Seite befinden sich auf einer privaten Parzelle vier Felder mit je zwei Längsparkplätzen für Besuchende. Im hinteren Teil der Strasse liegt eine Tiefgarageneinfahrt. Die Trislerstrasse wird vor allem von Anwohnenden und Besuchenden benutzt. Das Verkehrsaufkommen ist aufgrund dessen, dass es sich um eine Stichstrasse handelt, minimal.

3.1. Rechtliches zum Spielen auf Strassen

In der Schweiz ist das Spielen im Strassenraum nicht an eine definierte Signalisierung gebunden. Es ist gemäss Art. 46 Verkehrsregelnverordnung (VRV) auf allen verkehrsarmen Nebenstrassen, wie es die Trislerstrasse ist, erlaubt.

"Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z. B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden."

Andere Verkehrsteilnehmende dürfen sowohl auf Strassen mit Tempo 30, als auch auf Strassen mit Tempo 20, nicht behindert werden. Die spielenden Kinder würden mit einer Begegnungszone also keine neuen oder zusätzlichen Rechte erhalten. Die Errichtung einer Begegnungszone ist insbesondere dann angezeigt, wenn aufgrund des Umstands, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h reduziert wird, eine wesentliche Verbesserung der Situation für mindestens die Mehrheit der Nutzenden entsteht. Das scheint bei der Trislerstrasse aufgrund dessen, dass es sich schon um eine Stichstrasse mit wenig Verkehr handelt, nicht der Fall zu sein.

Die einzelnen Forderungen in der Petition werden wie folgt beurteilt:

3.2. Einrichtung einer Begegnungszone

Die Überbauung Trislerstrasse verfügt über ausreichend Freiräume für Begegnung und Spielmöglichkeiten für Kinder. Diese Flächen wurden im damaligen Baubewilligungsverfahren gesichert. Anwohnenden ist es nicht erlaubt, die Nutzung dieser Flächen als Spielmöglichkeit zu untersagen. Da es sich um Privatgrund handelt, dessen Nutzung mit der Baubewilligung definiert und gesichert wurde, müssen sich die Petitionärinnen bzw. Petitionäre an die Eigentümerschaft beziehungsweise deren Verwaltung wenden, wenn diesbezüglich Nutzungskonflikte bestehen. Die Eigentümerschaft ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Spielflächen an der dafür vorgesehenen Stelle zur Verfügung stehen. Damit sollte dem Anliegen gemäss Petitionstext bereits entsprochen sein.

Darüber hinaus gibt es unmittelbar angrenzend weitere Spielmöglichkeiten. So liegt das Schulhaus Kalktarren, welches grosse Sportflächen und Spielplätze bietet, unter anderem gar mit einem Mini-pitch, in unmittelbarer Nähe.

3.3. Geschwindigkeit

Die Einmündung von der Hohfurrenstrasse in die Trislerstrasse ist grosszügiger ausgebildet als es die Norm verlangt. Dies ermöglicht das Einbiegen in die Strasse mit einer grösseren Geschwindigkeit. Aus diesem Grund wurde vom 5.-26. März 2024 gemessen, bei welcher Geschwindigkeit der Wert V85 liegt. V85 gibt an, dass 85 % der motorisierten Fahrzeuge langsamer fahren und 15 % der Fahrzeuge schneller fahren. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. V85 liegt bei 23 km/h. In diesem Zeitraum wurde also nicht generell zu schnell gefahren. Es gibt keine Anzeichen, dass weitere Massnahmen zu treffen sind.

Um eine Temporeduktion beim Einbiegen in die Trislerstrasse zu erreichen, werden die Einmündungen zur Hohfurren- und zur Trislerstrasse mit Möblierungen und neuen Markierungen verschmälert.

3.4. Kosten

Die Kosten für diese Massnahme werden auf circa Fr. 3'500.00 geschätzt. Im Budget 2024, Konto Nummer 600.3141.00, ist ein pauschaler Betrag für Verkehrsmassnahmen eingestellt.

4. Erwägungen

Die Freiräume im Umfeld der Trislerstrasse bieten ausreichend Begegnungsräume und Möglichkeiten für Kinderspiel. Es ist Aufgabe der Grundeigentümerschaft dafür zu sorgen, dass die vorgesehene Flächen den Kindern zur Verfügung stehen.

Das Spielen auf verkehrsarmen Strassen ist darüber hinaus erlaubt. Es gibt zudem keine Anzeichen dafür, dass eine Begegnungszone die Situation für die Mehrheit der Nutzenden verbessern würde. Mit der Anpassung der Einmündung in die Trislerstrasse werden Fahrzeuglenkende künftig weiter sensibilisiert, langsam zu fahren.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Petition "Einrichtung einer Begegnungszone Trislerstrasse" wird mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Die Kosten in der Höhe von circa Fr. 3'500.00 werden der laufenden Rechnung "Verkehrsmassnahmen", Konto-Nummer 600.3141.00, belastet.
3. Der Bereichsleiter Tiefbau wird beauftragt, die zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.
4. Mitteilung an
 - Maria Aidarus, Urdorferstrasse 89, 8952 Schlieren (für alle Petitionäre/Anwohnende)
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Polizeichef
 - Bereichsleiter Tiefbau
 - Leiter Rechnungswesen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin